



## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über inzidenzwertunabhängige Lockerungen von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 18.04.2021

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über inzidenzwertunabhängige Lockerungen von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 18.04.2021 wird widerrufen.
2. Der Widerruf nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 24. April 2021, 00:00 Uhr.

#### Begründung:

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 28 Absatz 1, § 28b und § 54 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO), §§ 8 Absatz 3 und 8f Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 (SächsGVBl. S. 334), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. April 2021 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, sowie § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 und § 49 Absatz 5 VwVfG.

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG. Gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG gilt die Regelung des § 48 Absatz 4 VwVfG entsprechend.

Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres, seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig, § 48 Absatz 4 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über inzidenzwertunabhängige Lockerungen von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 18.04.2021 wurde unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen. Ein entsprechender Widerrufsvorbehalt findet sich in Ziffer 10 Satz 2 der zuvor genannten Allgemeinverfügung.

Der Widerruf der zuvor genannten Allgemeinverfügung ist erforderlich, da am 22.04.2021 das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verkündet wurde. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes werden Änderungen am Infektionsschutzgesetz vorgenommen und unter anderem der § 28b IfSG eingefügt.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: [kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de](mailto:kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de)

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)  
Telefax: 03501 515-1009  
Internet: [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de)

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX  
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20  
USt-IdNr.: DE140640911



Durch § 28b IfSG werden bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen festgelegt. Diese Maßnahmen gelten, wenn in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektion mit SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschreitet.

Die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge liegt seit dem 10.04.2021 andauernd über dem Schwellenwert von 100.

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) IfSG ist die Öffnung von Ladengeschäften im Wege des sogenannten „Click & Meet“ untersagt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat.

Die Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge liegt seit dem 12.04.2021 andauernd über dem Schwellenwert von 150.

Die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes traten am 23.04.2021 in Kraft.

Gemäß § 77 Absatz 6 Satz 2 IfSG gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 ab dem 24.04.2021, wenn der maßgebliche Schwellenwert in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt bereits an drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen überschritten war.

Aufgrund dieser Änderungen können die durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verfügten Lockerungen nicht aufrechterhalten werden.

Eine Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie bekannt gegeben wurde.

Gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich, wenn die individuelle Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wegen der Natur der Sache der Allgemeinverfügung nicht möglich ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 41, Rn. 46). Vorliegend kann diese Allgemeinverfügung nicht individuell bekannt gegeben werden, da aufgrund der Ortsbezogenheit dieser Verfügung der Personenkreis der Beteiligten nicht bestimmt werden kann. Die Allgemeinverfügung wird daher öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG dadurch bewirkt, dass ihr verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 10. Januar 2019 regelt die ortsübliche Bekanntmachung in § 7 Absatz 1 Bekanntmachungssatzung. Demnach erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, auf der Homepage der Landkreisverwaltung unter [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de), Rubrik „Bekanntmachungen“.

Gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.



In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wurde am 23. April 2021 bekannt gemacht und wird am 24.04.2021, 00:00 Uhr wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu erheben.

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

i. V. Klemt  
Kade  
Geschäftsbereichsleiterin

